

Beitragsordnung des SV Bühl e. V.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß §6 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein.

§ 1 Mitgliedsbeiträge (Erhöhung gültig ab 01.01.2019 – bisherige Beiträge in Klammern)

| Euro pro Jahr | | Kinder, Jugendliche | Erwachsene | Familien |
|-------------------------------|--------------|---------------------|------------|-----------|
| Hauptverein (Grundbeitrag) | aktiv | 43 (40) | 85 (80) | 128 (112) |
| | passiv | - | 40 (36) | 55 (52) |
| Tennis | aktiv | 36 | 77 | 133 |
| | passiv | 13 | 21 | 39 |
| Fußball | aktiv/passiv | - | - | - |
| Breitensport | aktiv/passiv | - | - | - |

1. Die Beiträge werden jährlich zu Beginn des Jahres im voraus eingezogen.
2. Die Familienmitgliedschaft gilt für Ehepaare mit/ohne Kinder, Alleinerziehende mit Kindern und Paare, die in einem „eheähnlichen“ Verhältnis leben.
3. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet für die Jugendlichen automatisch die Familienmitgliedschaft, d.h. sie werden als separate Beitragszahler weitergeführt und bekommen den Jahresbeitrag für Erwachsene berechnet.
4. Eine Einstufung in die Beitragsgruppe „Jugendliche“ ist für folgende Personen im Alter zwischen 18 und 23 Jahren möglich:
Auszubildende, Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmende an BFD, FSJ, FÖJ, freiwilligem Wehrdienst, etc.
Der Antrag muss jährlich bis spätestens 31.12. mit einem Nachweis (z.B. Schülerausweis) bei der Mitgliederverwaltung eingereicht werden.
5. Für zusätzliche Sportangebote wie z.B. Gymnastikkurse werden von den Abteilungen gesonderte Gebühren festgelegt. Sie richten sich u. a. nach Dauer und Aufwand, und sind bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.
6. Eine Änderung der Grundbeiträge wird auf Vorschlag des Gesamtausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Änderung der Abteilungsbeiträge wird auf Vorschlag einer Abteilungsversammlung durch den Gesamtausschuss beschlossen.
7. In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

§ 2 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder des SV Bühl sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen sind
 - a) alle Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende
 - b) alle Mitglieder, die eine regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit für den SV Bühl ausüben (Übungsleiter, Schiedsrichter, Vorstandschaft, Mitglieder der Abteilungsleitungen, etc.).
2. Aktiv ist jeder, der im laufenden Kalenderjahr die sportlichen Einrichtungen oder Abteilungsangebote des Vereins nützt oder genützt hat. Die Ermittlung erfolgt durch eine regelmäßige Abteilungserhebung.
3. Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Grund- und Abteilungsbeitrag anteilig nach vollen Monaten berechnet.
4. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat gemäß § 5 der Vereinssatzung bis spätestens 30. September schriftlich (Brief oder E-Mail) zu erfolgen und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
5. Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, können bis zu vier Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei.
6. Der Vorstand kann bei Härtefällen auf Antrag Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. Familien mit KreisbonusCard, KreisbonusCard-Junior (Tübinger KinderCard) bezahlen im Hauptverein keine Beiträge.
7. Neue Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Beitrag zu erteilen. Gebühren bei Nichteinlösung der Lastschrift sind vom Mitglied zu tragen.

§ 3 Mitgliederverwaltung

1. Alle beitragsrelevanten Änderungen (Anschriftenwechsel, Änderung der Bankverbindung, Änderung des Mitgliederstatus) sind der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 4 Arbeitsstunden

Alle aktiven Mitglieder im Alter von 18 bis 65 Jahren sollen sich pro Jahr mit mindestens fünf Stunden an der gemeinschaftlichen ehrenamtlichen Arbeit beteiligen. Je Familie müssen nur 5 Arbeitsstunden erbracht werden. Ersatzweise kann diese Leistung auch durch Bezahlung von 40 EUR jährlich erbracht werden. In diesem Fall ist die Mitgliederverwaltung zu informieren, damit dieser Betrag zusammen mit dem Jahresbeitrag abgebucht werden kann.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2018 in Kraft.